

1957	Ausgegeben zu Bonn am 25. Juni 1957	Nr. 27
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 6. 57	Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Wehrdienstgerichten	641
19. 6. 57	Zweite Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Bundesdisziplinar- gerichten	642
13. 6. 57	Verordnung zur Änderung der Brennereiordnung	642
19. 6. 57	Elfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz: Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen im Getreidewirtschaftsjahr 1957/58	643
24. 6. 57	Siebente Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif (Chemische Erzeugnisse und Müllergaze)	644
24. 6. 57	Achte Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif (Schmieröle)	647
11. 6. 57	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Aus- stellungen	648

Anordnung des Bundespräsidenten über die Amtstracht bei den Wehrdienstgerichten.

Vom 19. Juni 1957.

Auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 189 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

I.

Die Amtstracht des Bundeswehrdisziplinaranwalts sowie der für ihn auftretenden Beamten, der richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern, der Wehrdisziplinaranwälte und der Urkundsbeamten bei den Truppendienstgerichten besteht aus einer Amtsrobe und einem Barett. Zur Amtsrobe tragen der Bundeswehrdisziplinaranwalt und die für ihn auftretenden Beamten sowie die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern eine breite weiße Halsbinde mit herabhängenden Enden, die Wehrdisziplinaranwälte und die Urkundsbeamten eine einfache weiße Halsbinde.

II.

Die Farbe der Amtstracht ist für den Bundeswehrdisziplinaranwalt karmesinrot, für die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern, die Wehrdisziplinaranwälte und die Urkundsbeamten bei den Truppendienstgerichten schwarz. Die für den Bundeswehrdisziplinaranwalt auftretenden Beamten tragen vor einem Wehrdienstsenat karmesinrote, vor einer Truppendienstkammer schwarze Amtstracht. Der Besatz an der Amtsrobe und am Barett besteht für die richterlichen Mitglieder der Truppendienstkammern aus Samt, für den Bundeswehrdisziplinaranwalt, die für ihn auftretenden Beamten und die Wehrdisziplinaranwälte aus Seide, für die Urkundsbeamten aus Wollstoff.

III.

Am Barett tragen

- a) der Bundeswehrdisziplinaranwalt
zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
- b) die richterlichen Mitglieder der Truppendienst-
kammern
eine Schnur in Silber,
- c) die Wehrdisziplinaranwälte und die für den
Bundeswehrdisziplinaranwalt auftretenden Be-
amten eine Spange
in Gold, wenn sie vor dem Bundes-
disziplinarhof,
in Silber, wenn sie vor den Truppendienst-
kammern
tätig werden.

IV.

Der Bundesminister für Verteidigung wird ermäch-
tigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Anord-
nung zu erlassen.

Bonn, den 19. Juni 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister für Verteidigung
Strauß

**Zweite Anordnung des Bundespräsidenten
über die Amtstracht bei den Bundesdisziplinargerichten.**

Vom 19. Juni 1957.

Auf Grund des § 76 in Verbindung mit § 189 des Bundesbeamtengesetzes ordne ich an:

Abschnitt III meiner Anordnung über die Amtstracht bei den Bundesdisziplinargerichten vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 122) erhält folgende Fassung:

„III.

Am Barett tragen

- a) der Präsident des Bundesdisziplinarhofs
drei Schnüre in Gold,
- b) die Senatspräsidenten des Bundesdisziplinarhofs
zwei Schnüre in Gold,

- c) die Bundesrichter und der Bundesdisziplinaranwalt
zwei karmesinrote Schnüre in Seide,
- d) die Vorsitzenden der Bundesdisziplinarkammern
eine Schnur in Silber,
- e) die für den Bundesdisziplinaranwalt auftretenden Beamten eine Spange
in Gold, wenn sie vor dem Bundesdisziplinarhof,
in Silber, wenn sie vor den Bundesdisziplinarkammern
tätig werden.“

Bonn, den 19. Juni 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Änderung der Brennereiordnung.**

Vom 13. Juni 1957.

Auf Grund des § 178 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 werden wie folgt geändert:

- 1. § 146 und § 192 Abs. 3 Buchstabe c der Brennereiordnung (Reichsministerialblatt 1935 S. 117, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 589) werden gestrichen.
- 2. In § 192 Abs. 3 erhalten die Buchstaben d und e die Bezeichnungen c und d.

- 3. In § 192 Abs. 4 werden in Satz 1 und Satz 2 die Worte „unter a, b und e“ ersetzt durch die Worte „unter a, b und d“. In dem zweiten Halbsatz des ersten Satzes werden die Worte „und d“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 13. Juni 1957.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Elfte Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz:
Vermahlung von inländischem Weizen und ausländischem Qualitätsweizen
im Getreidewirtschaftsjahr 1957/58.**

Vom 19. Juni 1957.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 3 und des § 5 Abs. 1 des Getreidegesetzes in der Fassung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Inländischer Weizen

(1) Jede Mühle hat bei der Verarbeitung von Weizen einen Anteil an inländischem Weizen zu verwenden. Dieser Anteil beträgt

für die Kalendervierteljahre Juli bis September und Oktober bis Dezember 1957

jeweils mindestens 50 vom Hundert,

für die Kalendervierteljahre Januar bis März und April bis Juni 1958

jeweils mindestens 45 vom Hundert

der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.

(2) Bei der Berechnung der Hundertsätze nach Absatz 1 bleiben unberücksichtigt

1. Hartgrießweizen (Durum), der unvermischt zu Hartgrießweizenerzeugnissen verarbeitet wird,
2. Weizen, dessen Mehl zu Weizenstärke verarbeitet wird,
3. Weizen, dessen Mahlerzeugnisse (Mehl, Backschrot, Grieß und Dunst) in Gebiete außerhalb des Geltungsbereiches des Getreidegesetzes verbracht werden sollen und innerhalb von zwei Monaten nach der Verarbeitung verbracht werden,
4. Weizen, der in der Lohn- und Umtauschmüllerei für Selbstversorger verarbeitet wird,
5. Weizen, der im Rahmen von Förderungsmaßnahmen nach § 75 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201) verarbeitet wird.

(3) Die nach Absatz 1 zu verarbeitenden Weizenmengen dürfen insoweit unterschritten werden, als sie in den vorhergehenden Kalendervierteljahren überschritten worden sind. Mindervermahlungen sind jeweils im folgenden Kalendervierteljahr durch entsprechende Mehrvermahlungen auszugleichen.

(4) Mehrvermahlungen in den Monaten Juli 1956 bis Juni 1957 (§ 1 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz vom 29. Juni 1956 — Bundesgesetzbl. I S. 631) bleiben unberücksichtigt. Mindervermahlungen während des gleichen Zeitraumes sind in den Monaten Juli bis September 1957 durch entsprechende Mehrvermahlungen auszugleichen.

§ 2

Ausländischer Qualitätsweizen

(1) Jede Mühle darf bei der Verarbeitung von Weizen nur einen bestimmten Anteil an ausländischem Qualitätsweizen verwenden. Dieser Anteil beträgt

für die Kalendervierteljahre Juli bis September und Oktober bis Dezember 1957

jeweils 36 vom Hundert,

für die Kalendervierteljahre Januar bis März und April bis Juni 1958

jeweils 32 vom Hundert,

in keinem Monat jedoch

mehr als 40 vom Hundert

der verarbeiteten Gesamtweizenmenge.

(2) § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Qualitätsweizen sind

1. Hard Red Spring Nr. 1, 2 und 3,
2. Manitoba Nr. 1, 2, 3 und 4,
3. Hard Red Winter Nr. 1, 2 und 3,
4. in Argentinien geernteter Weizen.

(4) Wird der nach Absatz 1 zulässige Anteil an ausländischem Qualitätsweizen in einem Kalendervierteljahr unterschritten, so darf der Anteil in den beiden nächsten Kalendervierteljahren entsprechend der Mindervermahlung bis auf 38 vom Hundert, in keinem Monat jedoch auf mehr als 40 vom Hundert der Gesamtweizenmenge erhöht werden. Mehrvermahlungen sind jeweils im folgenden Kalendervierteljahr durch entsprechende Mindervermahlungen auszugleichen.

(5) Mindervermahlungen in den Monaten Juli 1956 bis Juni 1957 (§ 2 der Zehnten Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz) bleiben unberücksichtigt. Mehrvermahlungen während des gleichen Zeitraumes sind in den Kalendervierteljahren Juli bis September und Oktober bis Dezember 1957 durch entsprechende Mindervermahlungen auszugleichen.

§ 3

Anderungsvorbehalt

Für die Kalendervierteljahre Januar bis März und April bis Juni 1958 bleibt die Änderung der in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 genannten Anteile vorbehalten.

§ 4

Sachlicher Anwendungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Weizen, der für andere Zwecke als für die menschliche Ernährung verarbeitet wird.

§ 5

Mühlenstelle

Die Mühlenstelle wird beauftragt, die Einhaltung dieser Verordnung zu überwachen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 Abs. 1, 3 und 4 und gegen § 2 Abs. 1, 4 und 5 werden nach § 21 Abs. 1 des Getreidegesetzes geahndet.

§ 7

Land Berlin und Saarland

Diese Verordnung gilt für Mühlen im Geltungsbereich des Getreidegesetzes mit Ausnahme des Landes Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 19. Juni 1957.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

**Siebente Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif
(Chemische Erzeugnisse und Müllergaze).**

Vom 24. Juni 1957.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Das Kapitel 29 und die Nummern 2955, 2956, 2968, 3304, 3402, 5924-B des Zolltarifs sind nach den anliegenden Erläuterungen auszulegen und anzuwenden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Die Erläuterungen der Nummer 5924-B treten am 1. Juli 1957 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am zehnten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Anlage
(zu § 1)**

**Kapitel 29
Organische chemische Erzeugnisse**

Allgemeine Erläuterungen

1. Die in der Allgemeinen Anmerkung 1 zu Kapitel 29 genannten Erzeugnisse gehören auch dann zu diesem Kapitel, wenn sie zu ihrer Erhaltung oder ihrem Transport notwendige Stabilisierungsmittel (auch Konservierungsmittel) enthalten. Zu den stabilisierten Erzeugnissen sind auch nichtwäßrige Lösungen zu rechnen, wenn
 - a) die Aufmachung in derartigen Lösungen üblich und ausschließlich aus Sicherheits- oder Transportgründen erforderlich ist und
 - b) die Erzeugnisse durch den Zusatz des Lösungsmittels keine besondere Eignung zu bestimmten Verwendungszwecken erhalten haben.

2. Der Begriff Salze umfaßt in Kapitel 29, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch die sauren, die basischen und die Doppelsalze.
3. Ist in einer Tarifstelle eine chemisch definierte Verbindung genannt, so umfaßt die Warenbezeichnung nur diese Verbindung und ihre Salze, soweit nichts anderes bestimmt ist.
4. Alle Aufführungen von Halogen-, Sulfo- und Nitroderivaten gelten, wenn nichts anderes bestimmt ist, auch für Nitrosoderivate und Mischderivate (z. B. Nitrosulfoderivate).
5. Ist bei einer Tarifierung nach ATV 3b die Zollbelastung bei den in Betracht kommenden Tarifstellen des Kapitels 29 gleich, so ist die Ware der zuletzt aufgeführten Tarifstelle zuzuweisen.
6. Soweit nichts anderes bestimmt ist, bezieht sich der Hinweis auf Derivate oder Substitutionsprodukte in der Überschrift eines Unterabschnitts

auf alle Nummern des betreffenden Unterabschnitts; er regelt jedoch nicht die Zuweisung zu den Absätzen und Unterabsätzen dieser Nummern.

Nr. 2955**Provitamine**

1. Zu Absatz A gehören nur alpha-, beta- und gamma-Carotin.
2. Zu Absatz C gehören nur Pantothenalkohol, 7-Dehydrocholesterin, 22,23-Dihydroergosterin, 7-Dehydro-beta-sitosterin, Ergosterinacetat, 7-Dehydrocholesterinacetat und 22,23-Dihydroergosterinacetat, alle diese nicht bestrahlt oder aktiviert.
3. Hierher gehören nicht:
 - a) Nahrungsmittel mit erhöhtem Provitamingehalt oder mit Zusatz von Provitamin (nach Beschaffenheit, z. B. mit Provitamin versetzte Margarine Nr. 1513);
 - b) die in Ziffer 2 genannten Erzeugnisse bestrahlt oder aktiviert (Nr. 2956);
 - c) Mischungen oder nichtwäßrige Lösungen von Provitaminen, z. B. Lösungen von Carotinen in pflanzlichen Ölen, (Nr. 3826).

Nr. 2956**Vitamine**

1. Zu Absatz A gehören außer dem unveresterten Vitamin A nur natürliche ölige Konzentrate und natürliche Trockenkonzentrate, die Vitamin-A-Fettsäureester und außerdem Vitamin D₃ ohne Zusatz synthetischer Vitamine enthalten. Der Gehalt an Vitamin-A-Fettsäureestern muß bei den öligen Konzentraten wenigstens 100 000 IE/g, bei den Trockenkonzentraten wenigstens 35 000 IE/g betragen. Der Gehalt an Vitamin D₃ darf $\frac{1}{10}$ des Gehaltes an Vitamin A — ausgedrückt in IE — nicht übersteigen. Läßt sich nicht feststellen, ob ein solches Konzentrat natürlicher oder synthetischer Herkunft ist, so ist es als natürliches Konzentrat zu behandeln.
2. Zu Absatz G gehören außer dem reinen Vitamin D₂ nur ölstabilisiertes Vitamin D₂ mit einem Gehalt von 1,5 Millionen IE/g und mehr und in Pulverform stabilisiertes Vitamin D₂ mit einem Gehalt von 400 000 IE/g und mehr.
3. Zu Absatz I gehören insbesondere:
 - a) Vitamin-Ester (ausgenommen die in Ziffer 1 genannten Konzentrate), mit dem für bestimmte Vitamine angegebenen Gehalt an IE/g;
 - b) Vitamin-A-Acetat, Vitamin-A-Palmitat und andere Vitamin-A-Fettsäureester, ölstabilisiert mit einem Gehalt von 1 Million IE/g und mehr und stabilisiert in Pulverform mit einem Gehalt von 300 000 IE/g und mehr;
 - c) Vitamin D₃ in reiner Form, ferner stabilisiert mit Cholesterin oder ölstabilisiert mit einem Gehalt von 2 Millionen IE/g und mehr und stabilisiert in Pulverform mit einem Gehalt von 400 000 IE/g und mehr;
 - d) Vitamin B₆, d. h. Pyridoxin, Pyridoxal und Pyridoxamin;
 - e) Vitamin B₁₂, nur in kristallisierter Form oder in wäßriger Lösung;

- f) Vitamin K₁ und K₂, d. h. Phyllochinon und Farnochinon;
- g) Cocarboxylase (Aneurinpyrophosphorsäureester);
- h) Rutin.

4. Hierher gehören nicht:

- a) pflanzliche oder tierische Öle, deren natürlicher Gehalt an Vitaminen nur soweit angereichert ist, daß sie ihren Charakter als Öle nicht verloren haben, z. B. Fischleberöle mit einem Gehalt an Vitamin-A-Fettsäureestern von weniger als 100 000 IE/g (Nr. 1504);
- b) Nahrungsmittel mit erhöhtem Vitamingehalt oder mit Vitaminzusatz (nach Beschaffenheit, z. B. vitaminisierte Margarine Nr. 1513);
- c) Futtermittel (auch Zusatzfuttermittel) mit erhöhtem Vitamingehalt oder mit Vitaminzusatz (Kap. 23);
- d) Phytol (Nr. 2905);
- e) Lumisterin, Tachysterin, Inosit — z. B. Mesoinosit — (Nr. 2906);
- f) Menadiol (1,4-Dioxy-2-methylnaphthalin — Nr. 2909);
- g) Menadion (2-Methyl-1,4-naphthochinon — Nr. 2920-D);
- h) Linolsäure, Linolensäure (Nr. 2922);
 - i) 1,4-Diamino-2-methylnaphthalin (Nr. 2935-B);
 - k) 4-Amino-2-methyl-1-naphtholhydrochlorid (Nr. 2937);
 - l) Pantothenalkohol (Nr. 2955-C);
- m) Vitamine und Vitaminzubereitungen, als Arzneiwaren dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3003);
- n) künstlich angereicherte A- und D-Konzentrate; natürliche A- und D-Trockenkonzentrate, soweit sie den Bedingungen der Ziffer 1 nicht entsprechen; natürliche Vitamin-A-Fettsäureester-Konzentrate; Vitamin-A-Acetat, -Palmitat und andere -Fettsäureester, ölstabilisiert mit einem geringeren Gehalt an IE/g als 1 Million und stabilisiert in Pulverform mit einem geringeren Gehalt an IE/g als 300 000; Lösungen oder Dispersionen von Vitaminen in anderen Lösungs- oder Dispersionsmitteln als tierischen und pflanzlichen Ölen ohne Rücksicht auf den Reinheitsgrad; Vitamin D₂ oder D₃ oder ihre Ester mit einem geringeren Gehalt an IE/g als in Ziffer 2, 3a oder 3c zugelassen; Vitamin B₁₂, nicht kristallisiert und nicht in wäßriger Lösung; Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Vitamingehalt charakterisiert sind und die in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden (Nr. 3826).

Nr. 2968**Antibiotika**

1. Zu Absatz A gehören alle Penicilline, d. h. alle antibiotisch wirksamen Verbindungen, die in ihrer Molekel das als Penin bezeichnete Gerüst eines 4-Carboxy-5-dimethyl-2-thiazolidino-alpha-aminoessigsäure-beta-laktams besitzen, in dem die Aminogruppe des Laktamrings säureamidisch mit organischen Säuren verbunden ist. Die Kon-

stitution dieser Säuren bleibt auf die Tarifierung ebenso ohne Einfluß wie eine Salzbildung oder andere Substitutionen der Carboxylgruppe des Thiazolidinringes. Das Penin-Gerüst darf jedoch sonst nicht verändert sein. Hierher gehören z. B. Benzylpenicillinnatrium (Phenylacetyl-penin-natrium), Amylpenicillinnatrium (n-Carboxyhexenyl-penin-natrium), biosynthetische Penicilline und Depotpenicilline, wie Procain-Penicillin und Benzathin-dipenicillin.

Zu Absatz A gehören ferner Streptomycin (N-Methyl-l-glucosaminido-streptosido-streptidin) und seine Salze.

2. Zu Absatz B gehören alle anderen durch Mikroorganismen gebildeten Antibiotika und synthetisch gewonnene Antibiotika mit gleicher chemischer Konstitution, ihre antibiotisch wirksamen Derivate sowie antibiotisch wirksame Derivate der Erzeugnisse des Absatzes A, soweit sie nicht nach Ziffer 1 zu Absatz A gehören. Hiernach gehören zu Absatz B z. B. Dihydrostreptomycin und Mannosidostreptomycin, ferner die Tetracycline.
3. Hierher gehören nicht:
 - a) Futtermittel (auch Zusatzfuttermittel) mit erhöhtem Gehalt an Antibiotika oder mit Zusatz von Antibiotika (Kap. 23);
 - b) den Antibiotika in ihrer Wirkung ähnliche Stoffe, die nicht durch Mikroorganismen gebildet sind (nach Beschaffenheit, z. B. Tomatin Nr. 2961-M);
 - c) sogenannter „Cake“ (das Fermentationsprodukt aus der Herstellung der Antibiotika), der als Wirkstoffe Antibiotika und Spuren des Vitamins B₁₂ enthält, getrocknet und gepulvert, auch durch Filtermasse verunreinigt (Nr. 3002);
 - d) Arzneiwaren, auch für die Veterinärmedizin, dosiert, zubereitet oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf (Nr. 3003);
 - e) Vormischungen (für Futtermittel), die durch ihren Gehalt an Antibiotika charakterisiert sind und die in der Regel nicht unmittelbar vom Tierhalter verwendet werden (Nr. 3826).

Nr. 3304

Gemische auf der Grundlage von natürlichen oder künstlichen Riechstoffen, die Grundstoffe für die Riechmittel-, Schönheitsmittel-, für die Nahrungsmittelindustrie oder für andere Industrien darstellen, unmittelbar nicht verwendbar

1. Hierher gehören Aromengemische, die von der Nahrungsmittelindustrie nicht unmittelbar verwendet werden können. Eine etwa erforderliche Verdünnung mit Alkohol oder Wasser ist auf die Tarifierung ohne Einfluß. Unmittelbar nicht verwendbar sind nur sogenannte Bouquetstoffe, die für sich allein nicht den Geschmack eines Lebensmittels wiedergeben, sondern dazu dienen, ein bestimmtes Aroma abzurunden.
2. Hierher gehören ferner unmittelbar nicht verwendbare Gemische für die Riechmittelindustrie und für andere Industrien, z. B. die Seifenindustrie. Von den Fruchtaromen sind nur die Aromen

der Zitrusfrüchte (z. B. Zitronen, Apfelsinen) als Riechstoffe für die Riechmittelindustrie zu behandeln, sofern sie frei von Fruchtteilen sind.

3. Hierher gehören nicht:
 - a) Aromen, die den Geschmack eines Lebensmittels (ausgenommen Zitrusfruchtaromen ohne Fruchtteile) wiedergeben, z. B. Frucht-, Wein-, Butter-, Kakao-, Karamel-, Honig-, Kümmel-, Nelken-, Nougat-, Punsch-, Rum-, Sandtorte- und Zimtaromen (Nr. 2107);
 - b) Riechstoffe, die zur Verwendung als Riechmittel geeignet und zu diesem Zweck für den Einzelverkauf aufgemacht sind oder die mehr als 5 Gewichtshundertteile Äthylalkohol enthalten (Nr. 3306).

Nr. 3402

Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel (andere als Seifen), anderweit weder genannt noch inbegriffen

1. Zu Absatz A gehören nur Sulfierungsprodukte von Fetten, fetten Ölen, Fettsäuren und Harzsäuren.
2. Zu Absatz D gehören alle kationaktiven grenzflächenaktiven Stoffe.
3. Zu Absatz E gehören alle nichtionogenen grenzflächenaktiven Stoffe.
4. Zu Absatz F gehören in den Absätzen A bis D nicht erfaßte Erzeugnisse dieser Nummer, Mischungen von Erzeugnissen der Absätze A bis D, Ampholyte sowie Petroleumsulfonate, die grenzflächenaktive Eigenschaften haben.
5. Petroleumsulfonate sind auf ihre grenzflächenaktiven Eigenschaften in folgender Weise zu untersuchen:

In 90 Gewichtshundertteilen Spindelöl von 4° Engler bei 20° C werden 10 Gewichtshundertteile des zu prüfenden Petroleumsulfonates gelöst. Von dieser Lösung werden 5 ml mit einer gleichen Menge Wasser in einem Reagensglas, das nur halb befüllt werden darf, durch etwa zwanzigmaliges rasches Schütteln bei Zimmertemperatur innig vermischt. Tritt beim Stehenlassen dieser Mischung innerhalb von 30 Minuten eine völlige Trennung in zwei Schichten (eine obere ölige und eine untere wäßrige Schicht) ein, so besitzt das Petroleumsulfonat keine grenzflächenaktiven Eigenschaften. Wird jedoch nur ein Teil des Oles wieder abgeschieden, während der andere Teil des Oles in der unteren Schicht als echte, nicht durchscheinende Weißemulsion erhalten bleibt, so liegt ein Petroleumsulfonat mit grenzflächenaktiven Eigenschaften vor.
6. Hierher gehören nicht:
 - a) Petroleumsulfonate, die keine grenzflächenaktiven Eigenschaften besitzen (Nr. 2714-D);
 - b) Netz-, Reinigungs- und Emulgiermittel, die in anderen Nummern genauer erfaßt sind (nach Beschaffenheit, z. B. Nr. 3403 oder 3816);
 - c) Bohröle (Nr. 3404); Bohröle sind Schmiermittel, die mit Wasser im Verhältnis von einem Teil Bohröl zu 10 Teilen Wasser verdünnt eine wenigstens 24 Stunden beständige schneeweiße Emulsion ergeben.

Nr. 5924 - B

Müllergaze, als Meterware oder fertiggestellt

Müllergaze, auch Beuteltuch genannt, ist ein ganz in Dreherbindung oder in Dreher- und Leinwandbindung oder ganz in Leinwandbindung hergestelltes, undichtes Gewebe mit genau bestimmten, gleich großen und beim Gebrauch unveränderlichen Zellen. Es wird hauptsächlich zum Sieben in Müllereibetrieben oder beim Bedrucken von Geweben (Filmdruck) verwendet.

Die Zollsätze von z 4% und z 6% des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen von unbestimmter Länge oder in quadratischen oder rechteckigen Stücken (Meterware) mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt (fertiggestellt), nur dann, wenn sie durch folgenden Aufdruck gekennzeichnet

ist: Der Aufdruck muß gemäß nachstehender Abbildung 1 die Form eines Rechteckes von mindestens 8 cm Höhe und von mindestens 5 cm Breite haben. Das Rechteck wird durch eine massive Umrandung von mindestens 0,5 cm Breite gebildet und enthält zwei sich schräg kreuzende massive Balken von je mindestens 0,7 cm Breite. Die Farbe des Aufdrucks ist rot und muß lichtecht und wasserunlöslich sein.

Der Aufdruck muß gemäß nachstehender Abbildung 2 an den Rändern unter Freilassung der Webekanten oder an deren Stelle der Säume in der Kett- richtung in Abständen von je etwa 1 m auf jeder Seite wechselweise so angebracht sein, daß er in regelmäßiger Folge nach je etwa 50 cm Gewe- belänge auf dem rechten und linken Rand des Gewe- bes erscheint.

Abbildung 1

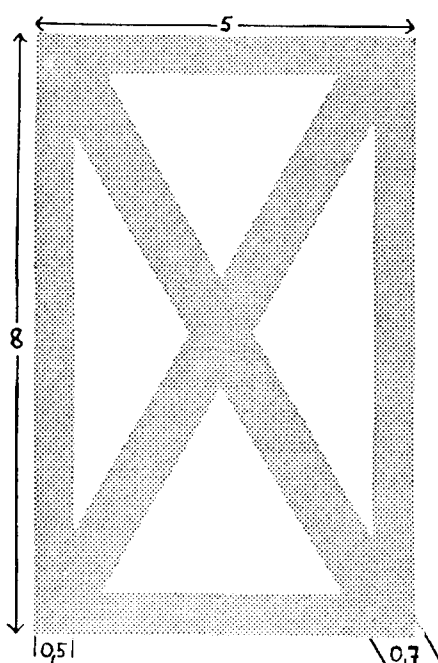
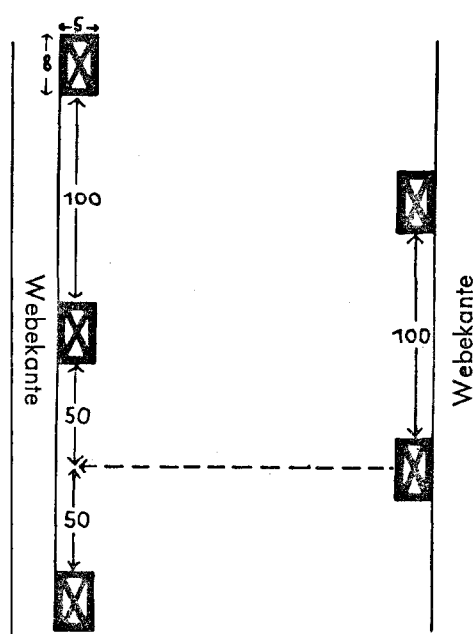


Abbildung 2



Zahlen in cm

Achte Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif (Schmieröle).

Vom 24. Juni 1957.

Auf Grund des § 18 Nr. 1 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 527) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Erläuterungen zu den Nummern 2707 bis 2715 des Zolltarifs — Anlage zur Ersten Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif vom 26. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 252) — in der Fassung der Vierten Verordnung über Erläuterungen zum Zolltarif vom 17. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 805) werden wie folgt geändert:

1. Absatz B der Erläuterung 7 zu Tarifnr. 2710 erhält die folgende Fassung:

„B. Zu Unterabsatz a gehören alle Schmieröle mit einer Viskosität von mehr als 8° Engler bei 50° C. Die Zuweisung anderer Schmieröle zu den Unterabsätzen a bis c richtet sich nach dem Ergebnis der Untersuchung gemäß der Anlage. Sie gehören

- a) zu Unterabsatz c, wenn der Säuerungsverlust weniger als 1 v. H. beträgt und die Schwefelsäureschicht sich bei der Durchführung der Untersuchung nicht stärker als Farbe 5 der Farbskala verfärbt;

- b) zu Unterabsatz b, wenn
- aa) der Säuerungsverlust weniger als 1 v. H. beträgt, die Schwefelsäure-schicht sich jedoch bei der Durchführung der Untersuchung stärker als Farbe 5 der Farbskala verfärbt, oder
 - bb) der Säuerungsverlust mindestens 1 v. H., aber weniger als 8 v. H. beträgt;
 - c) zu Unterabsatz a in allen anderen Fällen."
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Bezeichnung „Anlage 1“ wird die Ziffer „1“, in der Überschrift wird das Wort „Erstes“ gestrichen.
 - b) In der Nummer 4 (Auswertung) werden im zweiten Absatz die Worte „von 2 oder weniger v. H.“ ersetzt durch „von weniger als 1 v. H.“; der dritte Absatz wird gestrichen.
3. Die Anlage 2 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juni 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen.

Vom 11. Juni 1957.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 28. Juni bis 2. Juli 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „20. Deutsche Nähmaschinen-Fachausstellung 1957“;
2. die in der Zeit vom 24. August bis 1. September 1957 in Würzburg stattfindende „Lehr- und Industrieschau anlässlich des 43. Deutschen Weinbaukongresses“;
3. die in der Zeit vom 31. August bis 5. September 1957 in Offenbach a. M. stattfindende „XVII. Internationale Offenbacher Lederwarenmesse“;
4. die in der Zeit vom 1. bis 5. September 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Frankfurter Messe“;
5. die in der Zeit vom 1. bis 8. September 1957 in Düsseldorf stattfindende „Fachausstellung Sanitär- und Heizungstechnik“;

6. die in der Zeit vom 6. bis 9. und 15. bis 17. September 1957 in Köln stattfindende „Internationale Kölner Messe Herbst 1957, 1. Teil: Hausrat- und Eisenwarenmesse vom 6. bis 9. September 1957, 2. Teil: Textil- und Bekleidungsmesse mit Herren-Mode-Woche Handarbeits-Woche und Internationaler Damen-Modeschau vom 15. bis 17. September 1957“;
7. die in der Zeit vom 19. bis 29. September 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „Internationale Automobil-Ausstellung“;
8. die in der Zeit vom 28. September bis 6. Oktober 1957 in Köln stattfindende „ANUGA — Allgemeine Nahrungs- und Genußmittel-Ausstellung“;
9. die in der Zeit vom 11. bis 29. Oktober 1957 in Frankfurt a. M. stattfindende „Fachausstellung anlässlich des Kongresses der Deutschen Röntgengesellschaft“;
10. den in der Zeit vom 2. bis 10. November 1957 in Düsseldorf stattfindenden „Internationalen Kongreß mit Ausstellung für Meßtechnik und Automatik — INTERKAMA“.

Bonn, den 11. Juni 1957.

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.